

GEMEINDE
Winterlingen



Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum

Bebauungsplan Industriegebiet

„Weinstetter Straße“, 1. Änderung

Stand: 21. September 2022

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.3	Beteiligte	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	4
3	METHODIK	5
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	5
3.2	Datenerhebung	6
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	7
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
6	MAßNAHMEN	9
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	12
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	22
9	RISIKOMANAGEMENT	23
10	ZUSAMMENFASSUNG	23
11	QUELLEN UND LITERATUR	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes	4
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)	7
Abbildung 5: Räumliche Darstellung der nachgewiesene Vogelarten	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	5
Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	6
Tabelle 3: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	10
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten Im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	16

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Winterlingen möchte mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet „Weinstetter Straße“ die Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle mit Linksabbiegespur schaffen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Hans-Martin Weisschap
Hans Hermann

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans GE "Weinstetter Straße" 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 5,09 ha und befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Benzingen auf der Gemarkung Winterlingen. Das Gebiet wird im Norden durch die K 7174 und im Osten durch die Weinstetter Straße begrenzt. In ca. 35 m Entfernung in südlicher Richtung verläuft die B 463. Im Osten der Weinstetter Straße befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet.

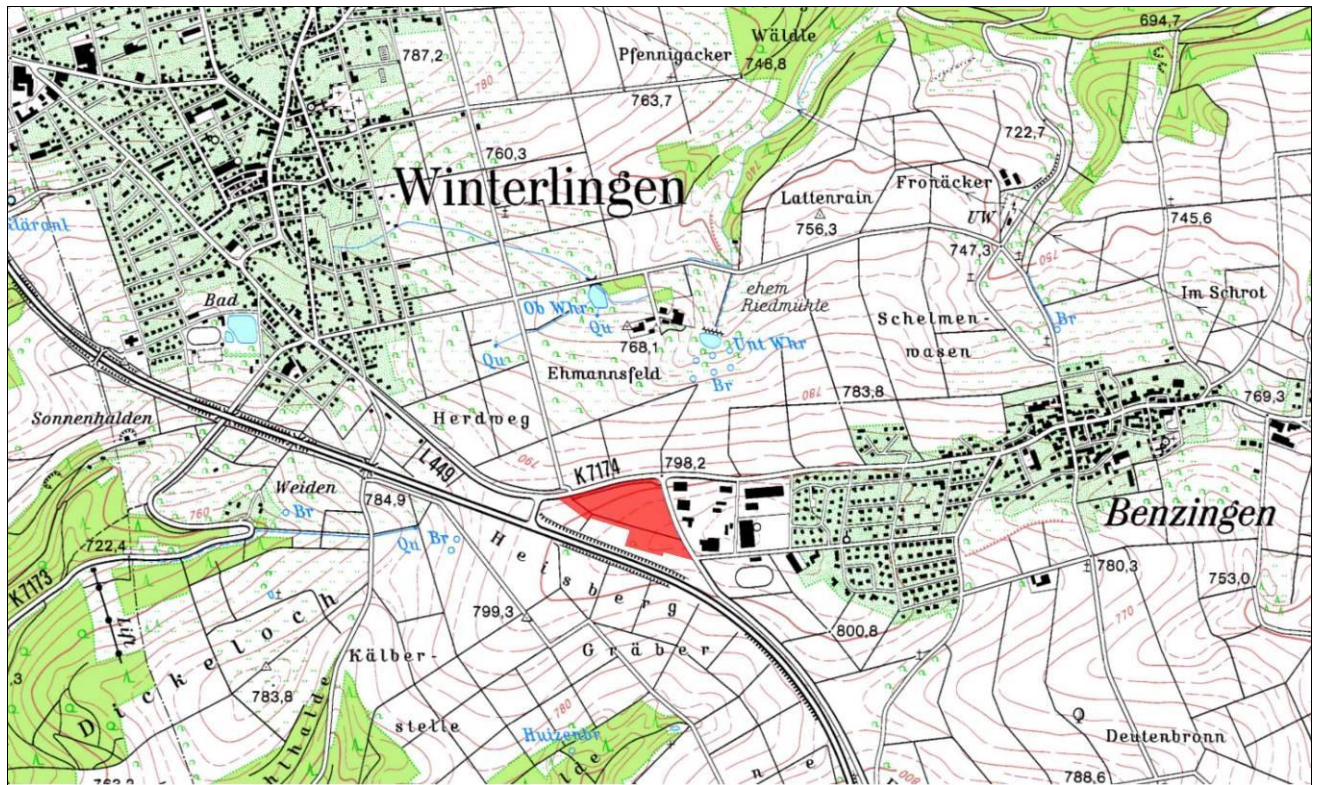


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 800 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Mittleren Flächenalb“ (Naturraum-Nr. 95) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbischen Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil des Planungsgebietes wird von einer intensiv genutzten Fettwiese eingenommen. Ausgenommen zweier alter Apfelbäume (ohne sichtbare Baumhöhlen) weist die Grünlandfläche keine Gehölzstrukturen auf. In ca. 15 m Entfernung südlich zum Planungsgebiet verläuft entlang der B 463 eine ca. 20 jährige, angepflanzte und nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke ("Feldhecken entlang der B463 bei Benzinger", Biotop-Nr. 178204179195). Westlich des Plangebietes befinden sich mehrere, ebenfalls angepflanzte Winterlinden. Im Norden des Vorhabensgebietes verläuft parallel zur K 7174 ein asphaltierter Fuß- und Radweg. Die Grundstücke innerhalb des Vorhabensbereichs werden über einen Grasweg erschlossen. Im Osten wird der Vorhabensbereich von einer 20 kV-Leitung tangiert.



Legende: Baugebungsplangebiet (rote Linie, § 33 Biotop: Offenlandkartierung = magentafarbene Flächen

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1: Blick von Westen nach Osten, Fuß- und Radweg entlang der K7174, im Hintergrund Gebäude des bestehenden Gewerbegebiets



Foto 2: Alte Apfelbäume im Süden des Plangebiets



Foto 3: Geschützte Feldhecke entlang der B 463



Foto 4: Lindenanpflanzung westlich des Plangebietes



Foto 5: Panoramabild mit Blick von Osten nach Westen

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende geschützte Biotop: - „Feldhecken entlang der B463 bei Benzingen“ (Biotop-Nr. 178204179195) in etwa 15 m Entfernung (S) - "Feuchtgebiet und Feldhecke am Ehmannsfeld" (Biotop-Nr. 178204179199) in etwa 320 m Entfernung (N)
Natura 2000-Gebiete	- Das FFH-Gebiet „Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820341) befindet sich in ca. 2150 m Entfernung westlich des Plangebiets
Naturdenkmal	- In ca. 400 m Entfernung in nördliche Richtung befindet sich das Naturdenkmal "2 Weiher (Oberer und Unterer Weiher)" (Schutzgebiets-Nr. 7820341)
Naturpark	Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Naturparks "Obere Donau" (NP4).

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen, die als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) genutzt werden könnten, auf. Tagesverstecke (Einzelquartiere) sind im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände möglich. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 7.1.1)
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartenden Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Wiesenfläche sowie die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Laichgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In ca. 330 m Entfernung in nördliche Richtung befinden sich die Feuchtbiotop Oberer und Unterer Weiher. Amphibieng geeignete Strukturen innerhalb des Plangebietes sowie Vernetzungsstrukturen zu den Feuchtbiotopen sind nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum war nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Ende Mai 2017 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Da die Art und Intensität der Nutzung wie auch die strukturelle Ausstattung des Gebietes seit 2017 unverändert geblieben sind, konnte auf eine erneute Erhebung der Avifauna verzichtet werden.

Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	15.03.2017	8 - 10°	Schleierwolken	-	Schwacher Wind
2	28.03.2017	4°	Wolkenlos	-	Schwacher Wind
3	21.04.2017	1,5° - 3°	Heiter (< 50%),	-	Schwacher Wind
4	02.05.2017	7 - 9°	Bedeckt (60-80 %)	-	Schwacher Wind
5	24.05.2017	15° - 16°	Heiter (< 50%),	-	Schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan "Weinstetter Straße" ist im Januar 1998 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan sieht ein ca. 5,09 ha großes Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 sowie einer Firsthöhe von 15,0 m vor. Zudem ist die der inneren Erschließung dienende Stichstraße verkürzt worden. Weitere wesentliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

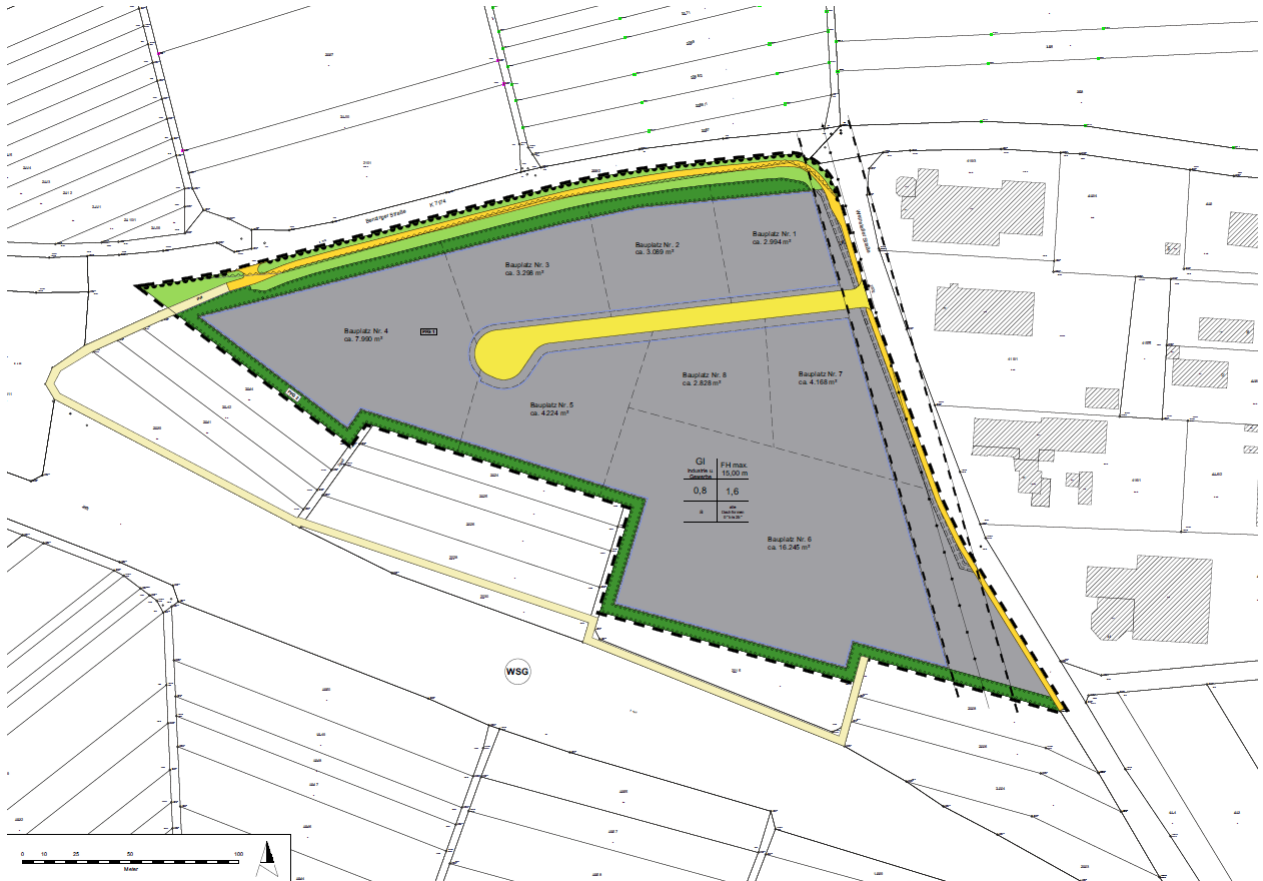


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Entwurf Bebauungsplan, 2022)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Grünland und in sehr geringem Umfang Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate	• Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Beeinträchtigungen aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel • Fledermäuse

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel

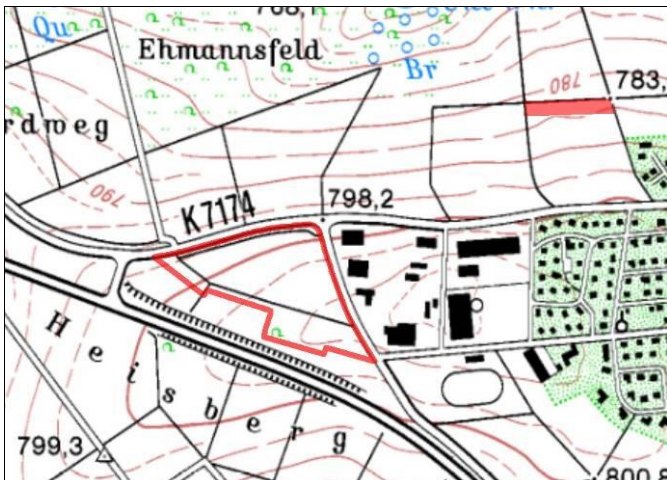
- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Alternativ kann das jeweilige Baufeld mit einem blickdichten Bauzaun abgegrenzt werden. Dann erübrigt sich die oben genannte Bauzeitenbeschränkung.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Feldlerche**Tabelle 3: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1**

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Weinstetter Straße“, 1. Änderung		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. 252 (teilweise)		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen
Flächengröße: ca. 2000 m ²		Gemarkung: Benzingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Entwicklung eines Buntbrachestreifens		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang.		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme: Innerhalb der Eingriffsfläche geht durch Überbauung ein Revier der Feldlerche verloren. Infolge des Meideverhaltens von Sichtkulissen ist anzunehmen, dass es im näheren Umfeld des Vorhabens zusätzlich zur Verlagerung eines Revierzentrums kommt. Im Bereich der geplanten Maßnahmenfläche wird von einer allenfalls durchschnittlichen Siedlungsdichte von 2-4 Rev./10 ha ausgegangen. Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um einen Intensivacker, der aktuell keine Strukturvielfalt aufweist und von weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Daher wird von einem Steigerungspotenzial von 4-6 Rev./10 ha durch gezielte Maßnahmen ausgegangen (KREUZINGER, 2013) ¹ . Als Orientierungswert weist KREUZINGER die Anlage von einem Blühstreifen von einer Größe von ca. 100 m Länge und ca. 10 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldlerchenbestände um ein zusätzliches Feldlerchenrevier aus. Durch nachfolgend beschriebene Maßnahme kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen im Bereich der Maßnahmenfläche soweit verbessert werden, dass diese Lebensraum für ein weiteres Brutpaar darstellt. Die Größe der Maßnahmenfläche ist so gewählt, dass zudem mögliche Revierverlagerungen im Norden des Plangebietes infolge von Kulissenwirkung aufgefangen werden können.		
Standort/Lage:  Die Maßnahmenflächen befindet sich in ca. 450 m Entfernung nordöstlich des Bebauungsplangebiets. Lage der CEF-Maßnahme für die Feldlerche		

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Weinstetter Straße“, 1. Änderung	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
	Legende: Gelb schraffiert = Flurstück Nr. 252 Darstellung der Maßnahme CEF 1
 Foto 1: Ackernutzung im Bereich des Flurstücks Nr.252	 Foto 2: Retentionsfläche östlich angrenzend zur Maßnahmenfläche
Maßnahmenbeschreibung: Anlage von Buntbrachestreifen • Anlage eines Buntbrachestreifens im Bereich des oben dargestellten Flurstücks durch Einsaat einer Saatgutmischung (Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig). • Vom Brachestreifen sollen ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden. • Einsaat der Saatmischung bis spätestens 31. März. • Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst). Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: • Die Buntbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. • Keine regelmäßige Mahd zulässig. • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.	

Gemeinde Winterlingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Weinstetter Straße“, 1. Änderung	Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Monitoring: Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.	

¹ Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Lebensraumnutzung

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugsstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten fliegen oder zwischen diesen wechseln. Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Als mögliche Leitlinie im nahen Umfeld zum Planungsvorhaben kommen die Gehölzstrukturen entlang der B 463 in Betracht. In die betreffenden Gehölze wird im Rahmen des Planungsvorhabens nicht eingegriffen.

Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume werden sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Jagdmöglichkeiten bieten sich insbesondere im Bereich der südlich gelegenen Feldhecke.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eingriffsfläche weist keine geeigneten Strukturen, die als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) genutzt werden könnten, auf. Offensichtliche Baumhöhlen konnten nicht ausgemacht werden.

7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbote:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich zwei Obstbäume ohne sichtbare Baumhöhlen. Potenzielle Fledermausquartiere sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Infolge der Baufeldfreimachung sind keine Fledermausquartiere betroffen. Eine Schädigung einzelner Tiere ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen findet höchstwahrscheinlich nicht statt. Infolge der geplanten Gewerbebebauung ist mit einem Verlust von potenziellem Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum in Hinblick auf die fehlenden Strukturen für eine individuenreiche Insektenfauna und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse sicherlich nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Der Heckenstreifen entlang der B 463 südlich des Planungsgebietes stellt möglicherweise eine Leitlinienstruktur dar, entlang derer sich Fledermäuse auf ihrem Flug von der Siedlung in die Nahrungshabitate orientieren könnten. In die betreffende Heckenstruktur wird nicht eingegriffen. Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet durch die geplante Bebauung nicht statt.

Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und der nachfolgenden gewerblichen Nutzung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, von denen 5 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2017					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					15.03.	28.03.	21.04.	02.05.	24.05.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X							b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n		X	X		X				b	-1	!
Buchfink	B	zw	BU	n		X			X				b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N/BU	n					X				b	0	-
Elster	E	zw	BU	n		X		X					b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	BV	n	X	X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Goldammer	G	b; hf	B	n	X	X				V	V		b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X								b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n		X	X						b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X							b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n			X	X	X				s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n			X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	n			X						b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n		X							b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X		X	X	X		V		s	+1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n			X	X	X	V			s	0	!
Anzahl der erfassten Vogelarten				16											

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Schutz nach BNatSchG (BN)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

b Bodenbrüter
bb Baumbrüter
bs Brutschmarotzer
g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
hf Halboffenlandart
r/s Röhricht-/Staudenbrüter
wa An Gewässer gebundene Vogelarten
zw Zweibrüter

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Statusangaben

B Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV Brutverdacht
N Nahrungsgast
(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D Durchzügler, Überflieger
W Wintergast

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D Deutschland (BfN 2016)
0 ausgestorben
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

Vorkommen

n nachgewiesen
pv potenziell vorkommend

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Feldlerche brütet im Bereich der vorhandenen Grünlandflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit einem Brutpaar. Nördlich der K 7174 befindet sich im Nahbereich des Vorhabens ein weiteres Brutrevier der Feldlerche. Als weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelart von höherer artenschutzrechtlicher Relevanz ist die Goldammer zu nennen. Diese hat ihren Neststandort südlich des Vorhabensgebietes im Bereich der entlang der B 463 verlaufenden Feldhecke. Die betreffende Feldhecke wird auch von häufigeren und weit verbreiteten Arten wie Amsel, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke als Brutstandort genutzt. In den beiden innerhalb der Eingriffsfläche gelegenen Bäumen wurden keine Neststandorte festgestellt.

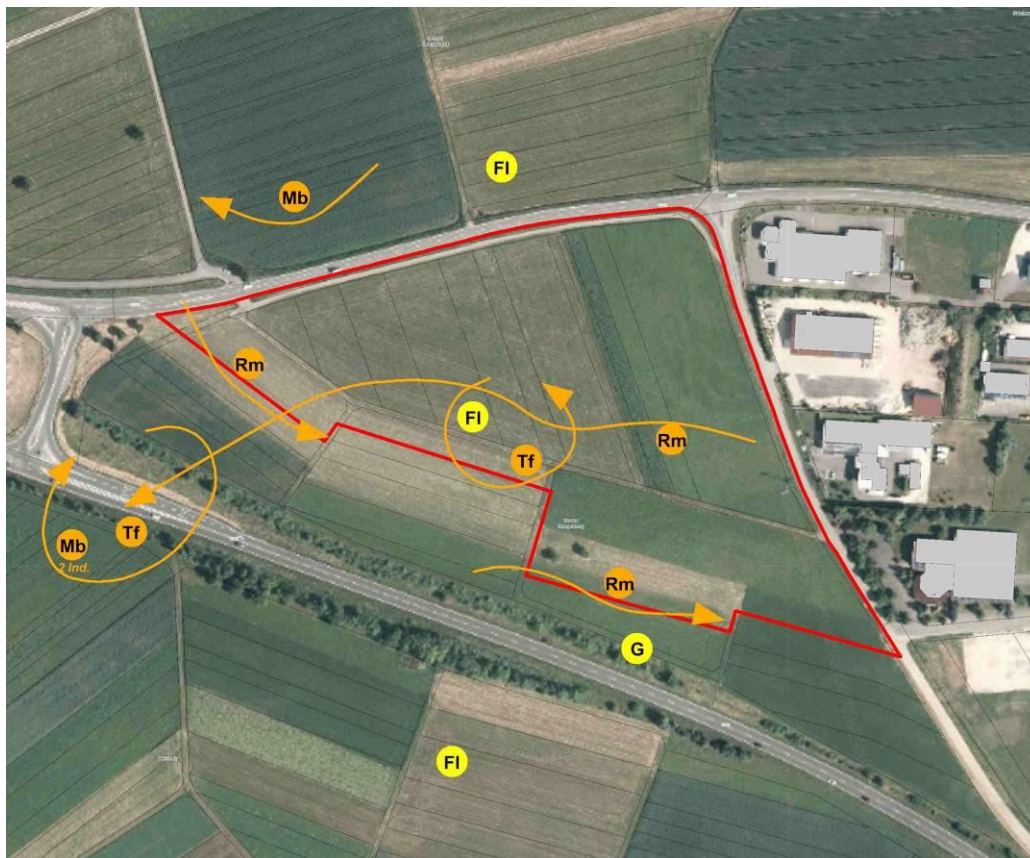
Ansonsten werden die Grünlandflächen im Wesentlichen als Nahrungsraum von Greifvogelarten und anderen häufigen Arten genutzt. Aufgrund der benachbarten Störwirkungen durch das bestehende Gewerbegebiet und der umgebenden Straßen ist der Untersuchungsraum in seiner Eignung als Lebensraum bereits sehr eingeschränkt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche vor allem in der Nutzung der Wiese als Nahrungshabitat und im festgestellten Brutrevier der Feldlerche zu sehen ist, welche durch die Realisierung der Bebauung verdrängt wird.

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	Ein Brutpaar innerhalb des Bebauungsplangebietes, weitere Brutpaare nördlich der K 7174 und südlich B 463. Bei der fünften Begehung war die Wiesenfläche mit dem vermuteten Revierzentrum frisch gemäht. Ein Lerchenpaar wechselt mehrmals die Straßenseite über die B 463.
Goldammer	G	Ein bis zwei Brutpaare an der südlich gelegenen Hecke außerhalb des Bebauungsplangebietes.
Mäusebussard	Mb	Ein Paar kommt regelmäßig zur Nahrungssuche.
Rotmilan	Rm	1-2 Vögel kommen regelmäßig zur Nahrungssuche.
Turmfalke	Tf	Der Turmfalke ist regelmäßiger Nahrungsgast.

Erläuterungen: siehe Tabelle 4



Legende:

Kürzel für Vogelarten: FI = Feldlerche, G = Goldammer, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Tf = Turmfalke,
2 Ind. = 2 Individuen

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 5: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: „V“ Rotmilan

Rote-Liste Status BW: „V“ Turmfalke

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und des späteren Betriebs sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.2 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Rotkehlchen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Fällmaßnahmen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Entnahme von Gehölzen geht vorhabensbedingt einzelne für Höhlenbrüter potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevante Strukturen verloren. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Meisenarten etc.). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten sind noch weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter und der am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citronella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

An artenschutzrechtlich relevanten Arten brütet die Goldammer in den Gehölzbeständen südlich der Eingriffsfläche. In die betreffenden Gehölze wird nicht eingegriffen.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Fällarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Da ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der direkten Umgebung möglich ist, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Ausgedehnte Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citronella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine deutliche Vorbelastung der betreffenden Fläche hinsichtlich der Störwirkungen ist durch die vorhandenen Straßen bereits gegeben. Daher ist eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsfläche konnte im Untersuchungsjahr 2017 ein Brutstandort ausgemacht werden. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar brütet nördlich zur K 7174 in ca. 25 m Entfernung zum Bebauungsplangebiet. Weitere Paare brüten ininigem Abstand südlich der B 463.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung nach der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober erfolgt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die relevanten Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, doch auch das Entfernen von Nistmöglichkeiten während der winterlichen Abwesenheit kann den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllen, wenn ein Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.

Da die Art einen Mindestabstand zu den Horizont stark überhöhenden Strukturen wie Gebäuden einhält (Kulissenmeidung), sind neben dem Verlust einer Fortpflanzungsstätte innerhalb des Bebauungsplangebietes zudem Verlagerungen von Revierzentren oder Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens möglich. Die Kulissenbildung könnte somit zu einer Beschädigung einer weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nördlich gelegenen Offenland führen. Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Entwicklung eines Buntbrachestreifens

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

Da die betriebsbedingte Störung der Feldlerche vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die Anlage eines ca. 2000 m² großen Buntbrachestreifens soll ein weiteres Feldlerchenrevier geschaffen sowie eine mögliche Revierverlagerung im Norden angrenzend zum Plangebiet infolge von Silhouettenwirkung aufgefangen werden.

Zur Überprüfung der Maßnahmeneffizienz ist im Jahre 2018 zunächst der Vorbestand (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenfläche zu ermitteln.

Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahme ist im Folgenden zu überprüfen, ob sich mit der vorgesehenen CEF-Maßnahme die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenfläche wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich durchzuführen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf der Maßnahmenfläche nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachestreifen zu entwickeln.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Feldlerche populationsstützende Maßnahmen, wie die Anlage eines Buntbrachestreifens durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 21. September 2022

i.V. Tristan Laubenstein

11 Quellen und Literatur

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml